



Egolzwil

Gemeinderat Egolzwil

Dorfchärm

6243 Egolzwil

Tel. 041 984 00 10

Fax 041 984 00 11

gemeindeverwaltung@egolzwil.ch

www.egolzwil.ch

Anordnung

der Neuwahl der Mitglieder des Urnenbüros Egolzwil für die Amtsdauer 2020 – 2024

Der Gemeinderat Egolzwil beschliesst gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988, Art. 15 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2019 und die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020:

Wahltag

1. Am **Sonntag, 26. Juli 2020**, wählen die Stimmberechtigten der Gemeinde Egolzwil, vorbehältlich einer stillen Wahl, für die Amtsdauer 2020 – 2024:
 - fünf Mitglieder des Urnenbüros

Wahlverfahren

2. Die Mitglieder des Urnenbüros werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt.

Wahlvorschläge

3. Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Montag, 08. Juni 2020, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Egolzwil eingereicht werden.
4. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Egolzwil zu unterzeichnen.
5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, PLZ/Wohnort/Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Heimatort, das Geschlecht und der Beruf anzugeben.
6. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen.

Stille Wahl

7. Die fünf Mitglieder des Urnenbüros können in stiller Wahl gewählt werden.
8. Werden auf allen Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen als zu wählen sind, so sind die Vorgeschlagenen, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
9. Kommt eine stille Wahl zustande, so hat der Gemeinderat die Urnenwahl abzusagen.

Urnenwahl

10. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 21. Juli 2020 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Egolzwil geregelt haben. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Wahl nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
11. Das Stimmregister wird am Dienstag, 21. Juli 2020, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§§ 11 und 15 StRG).
12. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
13. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 04. Juli 2020 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindeverwaltung bis 15. Juni 2020 gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
14. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind für die Neuwahl der Bildungskommission auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für diese gelten folgende Anforderungen: Format A5 hoch, Cyclus Offset, Recycling, weiss matt, 100 gm2 (antalis Nr. 268 127).

Zweiter Wahlgang

15. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 30. August 2020, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 30. Juli 2020, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Egolzwil eintreffen. Für die Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten und des Vertreters des Wahlvorschlags.

Bekanntmachung

16. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Webseite der Gemeinde zu publizieren.

Egolzwil, 12. Mai 2020

Gemeinderat Egolzwil

Geht an:

- Anschlagkasten
- Homepage
- CVP Egolzwil
- FDP Egolzwil
- Abteilung Gemeinden